

Satzungsänderungen

der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Bitte beachten Sie folgende Satzungsänderungen, die vom Verwaltungsrat der OÖ. LKUF beschlossen, von der Oö. Landesregierung genehmigt wurden und ab 16.03.2025 in Kraft treten. Die geänderten Abschnitte sind gelb unterlegt.

Satzungsänderungen – Gültigkeit ab 16.03.2025

		Stichwort/ Anmerkungen
1. Abschnitt: Krankenfürsorge		
A	ALLGEMEINER TEIL	
1.	Pflichtleistungen: a) Vorsorge(Gesunden)Untersuchungen; b) Krankenbehandlung durch: ärztliche Hilfe und Leistungen anderer Gesundheitsberufe, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel; c) erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege; d) erforderlichenfalls Anstaltspflege; e) Zahnbehandlung und Zahnersatz; f) bei Mutterschaft: ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, erforderlichenfalls Anstaltspflege; g) medizinische Maßnahmen der Rehabilitation; h) bei Landesvertragslehrpersonen: Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld, Wochen- und Sonderwochengeld	Pflichtleistungen
B	BESONDERER TEIL	
C	ERWEITERTE HEILBEHANDLUNG	
IV	Genesungsaufenthalte	
104a.	Leistungsumfang bei Genesungsaufenthalten a) Spa Hotel Bründl Bad Leonfelden und Villa Seilern Vital Resort Bad Ischl: 80%ige Kostenübernahme der Halbpension (ausgenommen Kurtaxe) bis zur Höchstvergütungspauschale laut Satzungsanhang b) Kneippkurhäuser der Curhaus Marienschwestern GmbH: 80 % der Halbpension lt. Tarif (ausgenommen Kurtaxe) bis zur Höchstvergütungspauschale lt. Satzungsanhang c) entfällt	Leistungen bei Genesungsaufenthalten (siehe auch Anhang)

E MITEINBEZIEHUNG IN DIE KRANKENFÜRSORGE WÄHREND DER SCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG

XII Barleistungen für Landesvertragslehrer

- 111a. Den Landesvertragslehrpersonen steht
- Krankengeld nach Maßgabe der §§ 138 bis 143 ASVG
 - **Wochen- und Sonderwochengeld** nach § 162, § 163 und §§ 165 bis 168 ASVG
 - Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG iVm § 85b Abs. 1 B-KUVG
 - Wiedereingliederungsgeld nach Maßgabe gem. § 143d ASVG iVm § 85b Abs. 1 B-KUVG
- zu.
- 111c. Die LKUF zahlt Kranken-, Rehabilitations-, Wiedereingliederungs-, **Wochen- und Sonderwochengeld** alle vier Wochen im Nachhinein aus.
- Krankengeld
Wochen- und Sonderwochengeld
Rehabilitationsgeld
Wiedereingliederungsgeld
- Auszahlung
Krankengeld
Rehabilitationsgeld
Wiedereingliederungsgeld
Wochen- und Sonderwochengeld

2. Abschnitt: Unfallfürsorge

B BESONDERER TEIL

III Versehrtenrente

146. Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen einer Berufskrankheit länger als drei Monate nach dem Beginn der Krankheit um mindestens **20 v.H.** vermindert ist.
- Anspruch auf Versehrtenrente nach Berufskrankheiten

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangbestimmungen

195. Die vom Verwaltungsrat der LKUF am **3. Dezember 2024** beschlossene und von der Oö. Landesregierung genehmigte Satzungsänderung tritt mit **16. März 2025** in Kraft.
Die Änderung des Punktes 146 der Satzung ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich ab dem 16. März 2025 ereignen.

Anhang zur Satzung

der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Gültigkeit ab 16.03.2025

zu Punkt	Krankenfürsorge	Pauschale Höchstvergütung (100 %)
46	Perücke	EUR 750,00
66	TECHNISCHE ZAHNARBEITEN, ZAHNERSATZ u.dgl.	
	Reparaturen (je nach Art und Umfang) an Kunststoffprothesen	EUR 175,50
	an Metallgerüstprothesen	EUR 164,70
79 bis 111	FREIWILLIGE LEISTUNGEN	
	Akupunktur pro Sitzung Voraussetzung: Behandlung und Rechnungslegung durch einen Arzt	EUR 18,00
	LKUF-Zahnprophylaxeprogramm pro Kalenderjahr	EUR 70,00
104 bis 106	GENESUNGSaufenthalte Halbpension (für bewilligte Aufenthalte in den LKUF-Kurhäusern in Bad Leonfelden und Bad Ischl sowie in den Kneippkurhäusern der Curhaus Marienschwestern GmbH)	EUR 82,00

Hinweis: Alle sonstigen pauschalen Höchstvergütungssätze des Satzungsanhanges bleiben gleich.